

Gewinnermittlung

EStG §§ 4, 5, 6, 7, 9b, 11, 12

Aufgabe 156

Welche Aussagen zum Gewinnbegriff sind richtig?

- A. Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.
- B. Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Einlagen und vermindert um den Wert der Entnahmen.
- C. Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.
- D. Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.

Aufgabe 157

Textilwarenhändler Pelz ermittelt seinen Gewinn durch Bestandsvergleich. Die laut Buchführung zutreffend ermittelten und belegten Gesamtkosten des überwiegend betrieblich genutzten Personenkraftwagens (kein Elektro- oder Hybridfahrzeug), bei dessen Anschaffung (wie auch aus den laufenden Kosten) Pelz den Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 UStG in vollem Umfang in Anspruch genommen hat, betragen 12.600 € (8.208 € AfA und 4.392 € laufende Kosten). Die sich aus einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ergebende private Nutzung des vor 2 Jahren angeschafften PKW beträgt 6.000 km. Von den in diesem Kalenderjahr insgesamt gefahrenen 20.000 km entfallen 2.000 km auf Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (jeweils eine Hin- und Rückfahrt täglich – Entfernung 5 km).

Der Stpfl. hat bisher aus dem vorstehend aufgeführten Sachverhalt außer der Erfassung der Gesamtkosten keine steuerlichen Folgerungen gezogen. Er will von der Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG Gebrauch machen.

Welche Beträge sind dem Gewinn hinzuzurechnen?

- A. Dem Gewinn sind 3.780 € zuzüglich USt als nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG) und für 1.000 km die Differenz zwischen 1,26 € und dem Entfernungskilometersatz nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG als nicht abziehbare Betriebsausgaben hinzuzurechnen (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG).
- B. Dem Gewinn sind 3.780 € als nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG) und für 1.000 km die Differenz zwischen 1,26 € und dem Entfer-

C. Einkommensteuer

nungskilometersatz nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG als nicht abziehbare Betriebsausgaben hinzuzurechnen (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG).

- C. Dem Gewinn sind 5.040 € als nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG) hinzuzurechnen.
- D. Dem Gewinn sind 3.780 € und für 2.000 km die Differenz zwischen 1,26 € und dem Entfernungskilometersatz nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG als nicht abziehbare Betriebsausgaben hinzuzurechnen (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG).

Aufgabe 158

Textilwarenhändler Pelz (vgl. Aufgabe 157) ermittelt seinen Gewinn durch Bestandsvergleich. Die laut Buchführung zutreffend ermittelten und belegten Gesamtkosten des überwiegend betrieblich genutzten Personenkraftwagens (kein Elektro- oder Hybridfahrzeug, bei dessen Anschaffung (wie auch aus den laufenden Kosten) Pelz den Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 UStG in vollem Umfang in Anspruch genommen hat, betragen 12.600 € (8.208 € AfA und 4.392 € laufende Kosten). Die sich aus einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ergebende private Nutzung des vor 2 Jahren angeschafften PKW beträgt 6.000 km. Von den in diesem Kalenderjahr insgesamt gefahrenen 20.000 km entfallen 2.000 km auf Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (jeweils eine Hin- und Rückfahrt täglich – Entfernung 5 km).

Der Stpfl. hat bisher aus dem vorstehend aufgeführten Sachverhalt außer der Erfassung der Gesamtkosten keine steuerlichen Folgerungen gezogen. Er will von der Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG **keinen** Gebrauch machen.

Der Stpfl. hat das genutzte Fahrzeug 2 Jahre zuvor fabrikneu für 38.000 € zuzüglich 7.220 € USt erworben. Der Listenpreis des Fahrzeugs betrug zur Zeit des Erwerbs 40.000 € zuzüglich 7.600 € USt. Die Nutzung des Fahrzeugs erstreckte sich über das gesamte Kalenderjahr.

Welcher Betrag ist dem Gewinn für die private Nutzung hinzuzurechnen?

- A. 5.426,40 €.
- B. 4.800,00 €.
- C. 4.560,00 €.
- D. 5.712,00 €.

Aufgabe 159

Sachverhalt wie Aufgabe 158:

Textilwarenhändler Pelz (vgl. Aufgabe 157) ermittelt seinen Gewinn durch Bestandsvergleich. Die laut Buchführung zutreffend ermittelten und belegten Gesamtkosten des überwiegend betrieblich genutzten Personenkraftwagens (kein

Elektro- oder Hybridfahrzeug), bei dessen Anschaffung (wie auch aus den laufenden Kosten) Pelz den Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 UStG in vollem Umfang in Anspruch genommen hat, betragen 12.600 € (8.208 € AfA und 4.392 € laufende Kosten). Die sich aus einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ergebende private Nutzung des vor 2 Jahren angeschafften PKW beträgt 6.000 km. Von den in diesem Kalenderjahr insgesamt gefahrenen 20.000 km entfallen 2.000 km auf Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (jeweils eine Hin- und Rückfahrt täglich – Entfernung 5 km).

Der Stpfl. hat bisher aus dem vorstehend aufgeführten Sachverhalt außer der Erfassung der Gesamtkosten keine steuerlichen Folgerungen gezogen. Er will von der Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG **keinen** Gebrauch machen.

Der Stpfl. hat das genutzte Fahrzeug 2 Jahre zuvor fabrikneu für 38.000 € zuzüglich 7.220 € USt erworben. Der Listenpreis des Fahrzeugs betrug zur Zeit des Erwerbs 40.000 € zuzüglich 7.600 € USt. Die Nutzung des Fahrzeugs erstreckte sich über das gesamte Kalenderjahr.

Welcher Betrag kann dem Gewinn als nicht abziehbare Betriebsausgabe hinzuge-rechnet werden?

- A. 960,00 €.
- B. 856,80 €.
- C. 256,80 €.
- D. 556,80 €.

Aufgabe 160

Ein Gewerbetreibender, Gewinnermittler nach § 4 Abs. 3 EStG, erklärt für die Kalenderjahre 01 und 02 folgende Gewinne:

$$01 = 12.000 \text{ €},$$

$$02 = 14.000 \text{ €}.$$

Am 28.12.01 hat der Stpfl. die am 05.01.02 fällige Betriebsversicherung für 02 in Höhe von 1.000 € bezahlt. Die Miete für Dezember 01 für seine Geschäftsräume in Höhe von 800 €, fällig am 05.12.01, hat der Stpfl. erst am 25.01.02 bezahlt.

Die gezahlten Beträge hat der Stpfl. gewinnmäßig noch **nicht berücksichtigt**.

Wie hoch ist der Gewinn für das Kalenderjahr 01 und das Kalenderjahr 02?

- A. K_j. 01 = 12.000 €, K_j. 02 = 12.200 €.
- B. K_j. 01 = 11.000 €, K_j. 02 = 13.200 €.
- C. K_j. 01 = 10.200 €, K_j. 02 = 14.000 €.

Lösungen: Einkommensteuer

Ermittlung der Summe der Einkünfte:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau

Bruttoarbeitslohn	24.000 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 Buchst. a EStG)	– 1.200 €
Einkünfte	<u>22.800 €</u>

Ehemann

Arbeitslosengeld steuerfrei nach § 3 Nr. 2 EStG	0 €
Ausgaben hierfür nicht abzugsfähig nach § 3c Abs. 1 EStG	0 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb $1.200 € - 240 € =$	<u>960 €</u>

Summe der Einkünfte

(ohne Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 2 Abs. 5b EStG) 23.760 €

Zu Aufgabe 155

Richtig: D

Ermittlung des Einkommens:

Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)	30.300 €
∕ Altersentlastungsbetrag – Kohorte 2006 – § 24a EStG, 38,4 % von $(600 € + 3.000 € + 10.200 € - 10.500 € =)$ 3.300 € = 1.268 €, höchstens 1.824 € (einschl. 600 € – R 24a EStR)	1.268 €
∕ Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	<u>600 €</u>
= Gesamtbetrag der Einkünfte	28.432 €
∕ für Vorsorgeaufwendungen	2.000 €
∕ Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG)	<u>36 €</u>
= Einkommen	26.396 €

Zu Aufgabe 156

Richtig: A, D

Beim Betriebsvermögensvergleich ergibt sich zunächst der Saldo aller Betriebsvermögensänderungen, wenn das Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem vom Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verglichen wird (C). Da in dieser Differenz auch die privat veranlassten Betriebsvermögensänderungen enthalten sind, muss zur Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 EStG noch eine Korrektur um diese privaten Änderungen erfolgen. Da die Entnahmen das Betriebsvermögen gemindert haben, sind diese der Differenz hinzuzurechnen, entsprechend sind die

Einlagen abzuziehen (A). Diese Art der Gewinnermittlung ist auch bei § 5 EStG anzuwenden. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu ermitteln (D).

Zu Aufgabe 157

Richtig: B

Der private Nutzungsanteil kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG mit dem Anteil der Gesamtkosten ermittelt werden, wenn – wie im vorliegenden Fall – diese durch Belege und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen sind.

Berechnung: $6.000 \text{ km} / 20.000 \text{ km} (= 30 \%)$ von $12.600 \text{ €} = 3.780 \text{ €}$.

Der private Kfz-Nutzungsanteil gehört zu den nicht abzehbaren Kosten der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 EStG (Entnahme). Der Gewinn ist deshalb zunächst um 3.780 € zu erhöhen. Die Umsatzsteuer auf die private Nutzung darf sich nach § 12 Nr. 3 EStG nicht auf den Gewinn auswirken.

Die Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen PKW zwischen Wohnung und Betrieb sind zwar Betriebsausgaben, sie dürfen aber nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG nur mit den in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG genannten Entfernungskilometersätzen als Betriebsausgabe abgezogen werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Aufwand pro Entfernungskilometer – bei Pelz $1,26 \text{ €}$ (s. u.) – und dem sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG ergebenden Betrag ist als nicht abzehbare Betriebsausgabe dem Gewinn hinzuzurechnen, wenn die private Nutzung des Fahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG ermittelt wird.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Kfz-Kosten insgesamt	12.600 €
∕ 30 % Privatanteil	<u>3.780 €</u>
betriebl. veranlasste Kfz-Kosten	8.820 €
Fahrleistung: 20.000 km ∕ 30 % private Nutzung = 14.000 km	

Auf 1 km Fahrleistung entfallen $(8.820 \text{ €} : 14.000 \text{ km}) = 0,63 \text{ €}$, das entspricht $1,26 \text{ €}$ pro Entfernungskilometer. Für 1.000 Entfernungskilometer ist daher nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG die Differenz zwischen $1,26 \text{ €}$ und dem Kilometersatz nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG dem Gewinn als nicht abzehbare Betriebsausgaben hinzuzurechnen. Das ergibt eine Hinzurechnung von $(1,26 \text{ €} - 0,30 \text{ €}) = 0,96 \text{ €/km} \times 1.000 \text{ km} = 960 \text{ €}$. Umsatzsteuer fällt hier nicht an, der Vorsteuerabzug bleibt insoweit erhalten.

Zu Aufgabe 158

Richtig: D

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist die private Kfz-Nutzung mit 1 % des Listenpreises des genutzten Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung einschließlich Umsatzsteuer als Entnahme für jeden Kalendermonat anzusetzen. Für die Entnahme

ergibt sich damit bei dem Stpfl. Pelz ein Ansatz von (1 % von 47.600 € = 476 € monatlich, $476 \text{ €} \times 12 =$) 5.712 €. Dieser Betrag ist gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

Zu Aufgabe 159

Richtig: D

Der Ansatz der nicht abziehbaren Betriebsausgaben mit dem sich aus den tatsächlichen Aufwendungen ergebenden Betrag von 960 € (A; Ermittlung siehe zu Aufgabe 157 am Ende) kommt nur in Betracht, wenn für die private Nutzung des Fahrzeugs § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG angewandt wird. Im Übrigen ist die Höhe der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG als Differenz zwischen dem Produkt aus 0,03 % des Listenpreises (hier von 47.600 € = 14,28 €), der Anzahl der Entfernungskilometer (hier: 5 km) sowie der Anzahl der Monate (hier: 12) – Produkt bei Pelz: ($14,28 \text{ €} \times 5 \times 12 =$) 856,80 € – und dem sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG ergebenden Betrag – bei Pelz: $1.000 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/km} = 300 \text{ €}$ – zu ermitteln. Für den Stpfl. Pelz betragen die nicht abziehbaren Betriebsausgaben ($856,80 \text{ €} - 300,00 \text{ €} =$) 556,80 €. Dem Gewinn ist dieser Betrag in dieser Höhe hinzuzurechnen.

Zu Aufgabe 160

Richtig: A

§ 11 EStG gilt für alle Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten, mit Ausnahme der durch Bestandsvergleich ermittelten Gewinne (§ 11 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 6 EStG). Betriebsversicherung und Miete sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Grundsätzlich sind Ausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Eine Ausnahme hiervon bilden regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit (10 Tage – H 11 „Allgemeines“ EStH) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind; auf die Fälligkeit **in diesem** Kalenderjahr kommt es nicht an (BFH von 23.09.1999, IV R 1/99, BStBl 2000 II S. 121). Diese Ausgaben gelten als in dem Kalenderjahr geleistet, zu dem sie wirtschaftlich gehören (§ 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 EStG).

Die Betriebsversicherung gilt deshalb im Kalenderjahr 02 als geleistet. Die Miete ist nicht kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres abgeflossen, zu dem sie wirtschaftlich gehört (erst am 25.01.02). Der Betrag ist deshalb im Kalenderjahr 02 (Jahr der Zahlung) als Betriebsausgabe abzusetzen.

Demnach bleibt der erklärte Gewinn 01 in Höhe von 12.000 € unverändert. Der Gewinn 02 ist auf ($14.000 \text{ €} - 1.800 \text{ €} =$) 12.200 € zu berichtigen.

Zu Aufgabe 161

Richtig: A